(2) Die Lizenz kann hinsichtlich Dauer, Spieltage und i Umfang begrenzt werden. Sie ist nicht übertragbar.

(3) Für die Lizenzerteilung werden Gebühren erhoben.

§ 7

(1) Der gleichzeitige Betrieb eines Lichtspieltheaters oder eines Wanderkinos neben einem anderen Gewerbe ist nicht statthaft.

(2) Gastwirte können nicht Träger einer Lizenz sein.

§ 8

Die mit Kontrollfunktionen ausgestatteten Mitarbeiter des Staatlichen Komitees für Filmwesen sind berechtigt, die Räume der Lichtspieltheater und sonstiger Spielstellen zu betreten und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie des Umfanges der Lizenz zu kontrollieren.

§ 9

Die Lizenz kann mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn

a) Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder den Umfang der Lizenz festgestellt werden;
b) sich nachträglich herausstellt, daß die Lizenzerteilung auf Grund falscher Angaben im Lizenzantrag erfolgte;
c) der Träger der Lizenz die ihm auferlegten Pflichten hinsichtlich der kulturpolitischen Aufgaben nicht erfüllt hat;
d) der Träger der Lizenz seine Befugnisse einem Dritten übertragen hat;
e) der Träger der Lizenz sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht hat;
f) die ungenügende Zuverlässigkeit des Lizenzträgers die Aufrechterhaltung der Lizenz nicht mehr rechtfertigt.

§ 10

(1) Werden öffentliche Filmvorführungen ohne Lizenz des Staatlichen Komitees für Filmwesen durchgeführt (§ 4) oder wird die Lizenz entzogen (§ 9), so sind die dem Lichtspielbetrieb dienenden Gegenstände ohne Rücksicht auf Rechte Dritter zu beschlagnahmen oder einzuziehen. Die Einziehung darf nur bei schuldhaftem Verhalten des Lizenzträgers erfolgen.

(2) Zur Aufrechterhaltung der kulturellen Betreuung der Werktätigen sind vom Staatlichen Komitee für Filmwesen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. §

§ 11

Neu- und Umbauten von Filmtheatern und Filmvorführräumlichkeiten in Kulturhäusern, Klubs und anderen Gebäuden dürfen erst begonnen werden, wenn die Projektierung vom Staatlichen Komitee für Filmwesen genehmigt worden ist. Verantwortlich für die Einholung der Genehmigung ist der Auftraggeber des Neu- oder Umbaues.

§ 12

öffentliche Filmveranstaltungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, staatlicher, volkseigener und sonstiger Institutionen sind eine Woche vorher dem für den jeweiligen Kreis zuständigen Kreislichtspielbetrieb zu melden. Die Abrechnung der Veranstaltung hat über den Kreislichtspielbetrieb zu erfolgen.

III.

Strafbestimmungen

§ 13

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der in den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt I oder unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben macht, wird nach § 9 der WirtscbaftsstrafVerordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

Die Höhe der gemäß § 7 Abs. 3 dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren ist in einer Gebührenordnung festzulegen.

§ 15

(1) Die Anmeldung und Registrierung aller Filmvorführapparaturen (§ 1) hat innerhalb von drei Monaten nach Verkündung der Verordnung zu erfolgen.

(2) Für Filmtheater oder sonstige Spielstellen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung betrieben wurden und unter die Bestimmung des § 4 fallen, sind innerhalb von drei Monaten nach Verkündung der Verordnung Lizenzen zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist verlieren alle vor Verkündung dieser Verordnung erteilten Genehmigungen und Lizenzen ihre Gültigkeit.

§ 16

Durchführungsbestimmungen und Weisungen erläßt das Staatliche Komitee für Filmwesen.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in **Kraft.**

Berlin, den 2. April 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatliches Komitee
für Filmwesen
Schwab
Vorsitzender

Anlage 1

zu § 1 vorstehender Verordnung

Muster

Meldung einer Filmvorführapparatur

Eigentümer: .....

Wohnsitz: .....

(Ort) (Kreis) (Bezirk)

.....-straße/-platz Nr.....

Art des Besitzverhältnisses:..... .-.....

Staatsangehörigkeit: des Eigentümers:.....

des Besitzers: .....

Apparatur:

a) Theatermaschine (Zahl, Type, Baujahr, Rechts- od. Linksmaschine, Verstärker, Lautsprecherkomb.):

.....

b) bewegliche Apparatur (Zahl, Type, Baujahr):

.....

Wird die Apparatur genutzt?.....

Wo wird die Apparatur genutzt? .....

(Lichtspieltheater)

.....

(Ort) **(Kreis)** **(Bezirk)**

..... -straße/-platz Nr.....

Spieltage pro Woche: .....

Wo befindet sich die Apparatur? (Auszufüllen, falls die Apparatur nicht genutzt wird)

.....

(Ort) **(Kreis)** **(Bezirk)**

..... к-straße/-platz Nr.....

Der Meldepflichtige versichert, daß die obigen Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

.....

Ort, Datum

.....

ÜntcrschiiXt